

<b>Zeitschrift:</b>	Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege
<b>Band:</b>	- (1976)
<b>Rubrik:</b>	Ausblick

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### 3. Ausblick

Im Auftrag der Vereinigung für Landesplanung erstellte der Geschäftsführer der Stiftung Ende 1976 eine Studie zum Thema «Was kostet der Landschaftsschutz?». Die Frage wurde nur für diejenigen Kosten des Landschaftsschutzes in der Schweiz untersucht, die für Entschädigungen infolge materieller oder formeller Enteignung, Kauf oder Servituten aufzubringen sind, wenn gefährdete und berühmte Landschaften von nationaler und regionaler Bedeutung gerettet werden sollen. Dabei wurde von der heutigen Praxis des Bundesgerichtes ausgegangen, die im Vergleich zur Praxis mancher kantonaler Gerichte als fortschrittlich bezeichnet werden kann und eine materielle Enteignung in der Regel nur dann anerkennt, wenn die Nutzung von Grundstücken in naher Zukunft mit grosser Wahrscheinlichkeit entscheidend erschwert oder verunmöglich wird, mit anderen Worten: wenn Grundstücke nicht mehr überbaut werden können, die erschlossen und baufrei sind und mit ihrer Überbauung bald gerechnet werden müsste. – Die Bautätigkeit insgesamt ist zwar zurückgegangen, aber gerade die schützenswertesten und empfindlichsten Bereiche der Landschaft wie Seeufer, Aussichtslagen und Rebberge sind davon praktisch unvermindert bedroht.

Trotz dieser in mancher Hinsicht eher zu günstigen Annahme (häufig entscheidet ja nicht das Bundesgericht letztinstanzlich) ist das vorläufige Resultat dieser Untersuchung unbequem und beunruhigend. Wenn es nicht gelingt, die erforderlichen Mittel innert nützlicher Frist bereitzustellen, werden in den kommenden Jahren und Jahrzehnten mit oder ohne einem neuen eidgenössischen Raumplanungsgesetz weiterhin unersetzbliche Werte der Landschaft für immer verloren gehen. Die Frage, wie die Grundlagen für eine ausreichende zweckgebundene Finanzierung des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes bald geschaffen werden können, wird die Stiftung von jetzt an sehr stark beschäftigen, und sie wird sich zu gegebener Zeit in der Öffentlichkeit darüber wieder äussern.